

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 123 (2003)

Artikel: Elise Pfister (1886-1944) : der Weg der ersten Schweizer Pfarrerin in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich
Autor: Aerne, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Elise Pfister (1886–1944) – der Weg der ersten Schweizer Pfarrerin in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich

Einleitung

«Am 6. Februar ist Elise Pfister, VDM, Pfarrhelferin in der Kirchgemeinde Neumünster, in Zürich, gestorben als erste unter den Zürcher Theologinnen, wie sie als die erste in ein Pfarramt hatte eintreten dürfen. Das war am 19. Januar 1919 gewesen.»¹

Mit diesen Worten begann VDM Rosa Gutknecht (1885–1959)² den Nachruf auf ihre 1944 verstorbene Studienkollegin und Freundin. Obwohl die beiden 1918 gemeinsam als erste Frauen in der Schweiz ordiniert worden waren, begann die Pfarramtstätigkeit von Elise Pfister einige Wochen früher als jene von Rosa Gutknecht. Mit Recht kann sie deshalb als erste Schweizer Pfarrerin angesehen werden. In diesem Aufsatz soll ihr Weg in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich nachgezeichnet und im kirchengeschichtlichen Kontext gewürdigt werden.

¹ Nekrolog 1945, S. 29.

² Rosa Gutknecht wird in dieser Arbeit nur am Rande erwähnt. Leben und Werk sind ausführlich in einem Heft der Helferei Grossmünster dargestellt (zitiert: Gutknecht 1995).

Für die Lebensdaten und weitere Angaben zu den in dieser Arbeit genannten Theologen sei verwiesen auf: Pfr.buch ZH 1953 und Aerne, Bio.-Corpus. Nähere Informationen zu den vorkommenden Laien waren dagegen nur in wenigen Fällen greifbar.

Die ersten Theologinnen auf der Kanzel und an der Universität in Zürich

Am Sonntag, 23. Juli 1911, predigte in der Zürcher Kreuzkirche die deutsche Theologin Gertrud von Petzold über Psalm 8. Eine Woche später, am 30. Juli, wurde ihr die Pauluskirche in Basel, wiederum zu einem Abendgottesdienst, zur Verfügung gestellt, und am 6. August folgte Pontresina (GR).³ Beidemale bildete Hiob 11,7 den Predigttext.⁴ Nach Leonhard Ragaz (1868–1945; religiös-sozial, von der liberalen Theologie herkommend), damals Theologieprofessor in Zürich, stand damit zum ersten Mal in der Schweiz ein «weiblicher Pfarrer» auf einer Kanzel,⁵ zumindest war es im Gegensatz zu christlichen Gemeinschaften für Landeskirchen etwas Besonderes. Auch der grosse Publikumsaufmarsch an allen drei Orten deutet auf ein aussergewöhnliches Ereignis hin. Die (männliche) Berichterstattung in den Zeitungen konzentrierte sich dagegen auf eher Nebensächliches und rückte die Feiern etwas ins Exotische. Zwar wurde die Predigt durchwegs gelobt – «freilich nicht eine Predigt, die nicht auch ein Mann hätte halten können» wie die *Basler Nachrichten* meinten –, doch ein grosser Teil der Aufmerksamkeit galt der äusseren Erscheinung der Predigerin: ihrem «kleidsamen schwarzen Talare», dem «einfach frisierten Haar» oder dem Schmuck («eine goldene Halskette und ein goldenes Uhrchen»). In den Kontext des Unüblichen gehört auch der Umstand, dass ein Auftritt im Rahmen des offiziellen Gottesdienstes zum Beispiel in Basel abgelehnt worden ist.⁶ Es waren damals liberale Pfarrer, welche die Gottesdienste unterstützten,⁷ was allerdings nicht weiter erstaunt, war doch Gertrud von Petzold an der deutschen Unitariergemeinde in Birmingham tätig. Für die positiven Theologen

³ Berichte: NZZ Nr. 206/27.7.1911; BN Nr. 208/1.8.1911; Rätier Nr. 185/9.8.1911; NBZ Nr. 186/10.8.1911; Fögl d'Engiadina Nr. 32/12.8.1911.

⁴ Predigtauszug in: Protbl. Nr. 31/5.8.1911, S. 245f.

⁵ NW August 1911 S. 313–315.

⁶ Protbl. Nr. 32/12.8.1911, S. 255. In Chur hatte die Kirchenvorsteherschaft die Anfrage Gertrud von Petzolds abgelehnt (Rel. Vbl. Nr. 45/11.11.1911, S. 355).

⁷ In Basel war es 1911 Alfred Altherr (1847–1918; liberal); am 30.3.1930 vertrat VDM Rosa Gutknecht Pfr. Hermann Schachenmann (1867–1936; liberal) ebenfalls in der Pauluskirche (Protbl. Nr. 14/5.4.1930, S. 114).

bedeutete dies – ganz im Gegensatz zu den liberalen Kollegen – eine doppelte Herausforderung: Zur Frage des Frauenpfarramtes kam noch der dogmatische Dissens in der Ablehnung der Trinität durch die Unitarier hinzu. Conrad von Orelli (1846–1912), Professor für Altes Testament in Basel, vertrat die positive Richtung in dem von ihm redigierten *Kirchenfreund*. Er war zwar bereit, «den Frauen zu einer aktiveren Betätigung in der Kirche zu verhelfen», hielt aber unmissverständlich fest, dass das «Lehr- und Hirtenamt in der Gesamtgemeinde» den Frauen «nach der apostolischen Regel» nicht zukomme, um schliesslich gegen seinen Willen festzustellen: «Der Feminismus macht aber Fortschritte.»⁸ Allerdings gaben sich die liberalen Befürworter recht paternalistisch – Ragaz machte hier keine Ausnahme⁹ –, etwa wenn die Besorgnis auftauchte, ob die Frau den physischen und psychischen Erfordernissen gewachsen sei, und der Wunsch ausgesprochen wurde, dass sich nur berufene Frauen melden, die nicht die männliche Art einfach kopierten. Da brauchte es schon die Person des 66-jährigen alt Dekans Johann Georg Hosang (1845–1913), liberaler Pfarrer in Pontresina, der solchen Einwänden Paroli bot und, eingedenk dessen, «wie viel Leid und Unrecht bisher der Frau angetan worden», ohne Wenn und Aber forderte, dass die protestantische Kirche «ihre Tore weit öffnen solle allen, die mitarbeiten möchten».¹⁰

Ebenfalls von ausserhalb der Schweiz kamen die ersten Theologiestudentinnen. Im Sommersemester 1908 hatte sich an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich mit der Böhmin Olga Tugemann erstmals eine Frau immatrikuliert. Senta Brauer aus Riga bestand 1914 als erste ein theologisches Examen, das die Fakultät eigens für

⁸ Kifrd. Nr. 17/18.8.1911, S. 272.

⁹ NW August 1911, S. 313–315.

¹⁰ Rel.Vbl. Nr. 45/11.11.1911, S. 354–356 «Das Fräulein Pfarrer». In diesem Artikel im Ostschweizer Organ der Liberalen berichtete der St.Galler Pfr. Albert Rothenberger (1867–1950) u.a. von einer Dreierunde von Pfarrkollegen auf einem Bündner Maiensäss, wo es um die Frage Frauenpfarramt gegangen war und an der Hosang teilgenommen hatte.

Frauen eingerichtet hatte.¹¹ Eine Anmeldung einer Kandidatin zur Propädeutischen Prüfung bei der Prüfungsbehörde des Theologischen Konkordates betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst, dem die Deutschschweizer Landeskirchen (ohne Bern und Graubünden) angehören, war im Jahre 1913 zurückgewiesen worden, da «das Konkordat die Zulassung von Frauen nicht vorsehe und die Erteilung eines Wählbarkeitszeugnisses ausgeschlossen sei, weil keiner der Konkordatskantone in seiner Gesetzgebung die Frauen als zum Pfarramt wählbar erkläre».¹² Erst im Wintersemester 1913/14 folgten mit Rosa Gutknecht und im Sommersemester 1914 mit Elise Pfister die Immatrikulationen der ersten Schweizer Frauen. Als erste Hochschule im deutschsprachigen Raum hatte die Universität Zürich schon 1867 Frauen offiziell zum Studienabschluss zugelassen.¹³ In Bern immatrikulierte sich die erste Studentin im Jahre 1870, in Basel 1890; in allen drei Fällen handelte es sich um die Medizinische Fakultät.¹⁴ Im Vergleich zu anderen Orten nahm auch die Zürcher Theologische Fakultät (hier bildeten die Liberalen die dominierende Mehrheit) eine Pionierrolle beim Frauenstudium ein, an der ebenfalls liberal ausgerichteten Berner Fakultät schrieb sich die Bernerin Anna Bachmann (1896–1987) im Wintersemester 1917/18 als erste Frau ein, Basel (hier waren die Positiven federführend) folgte im Sommersemester 1923 mit Marie Speiser (1901–1986; Basel-Stadt) und Anna Aicher (1902–1990; Baselland).¹⁵ Diese Immatrikulationen machten Überlegungen betref-

¹¹ UniA ZH, AA 5.1 S. 131. Prüfung am 30./31.3.1914 (es handelte sich um das Propädeutikum, die erste der beiden Prüfungen, und es war überhaupt das erste Mal, dass jemand vom Recht auf Ablegung der Prüfung vor der Fakultät Gebrauch machte). Reglement über theologische Fakultätsprüfungen an der Universität Zürich vom 7.1.1914, § 1 (in: StAZ, III Ef 14): «Personen schweizerischer Herkunft, die auf Grund der bestehenden Ordnungen und Vorschriften zu den offiziellen Prüfungen der Konkordatsbehörde nicht zugelassen werden können (z.B. Damen) [...]» Frauenbestrebungen Nr. 3/1.3.1916.

Verzeichnis der Studentinnen der Theologie an der Universität Zürich seit Frühling 1908 (GostA Worblauf, Theol.verb., Schachtel Sektionen, Dossier «Bericht über das weibl. Theologiestudium u. Pfarramt im Kanton Zürich»).

¹² Kind 1925, S. 9.

¹³ Frauenstudium ZH 1988, S. 9 und 16.

¹⁴ Rogger 1999, S. 14f; Frauen Uni BS 1990, S. 8–10.

¹⁵ Lindt-Loosli 2000, S. 17f; Frauen Uni BS 1990, S. 72.

fend die spätere berufliche Beschäftigung der Theologinnen nötig. Hier waren die Kirchen zur Stellungnahme herausgefordert. Aufgrund der «überaus günstigen Berichte über den Fleiss und die Fähigkeit (...) sowie über die praktische Betätigung» der beiden Frauen entschloss sich der Zürcher Kirchenrat (Exekutive), Frauen den «Weg zur Arbeit im Dienste der Kirche zu öffnen». Diese Möglichkeit betraf allerdings nicht die Zulassung zum vollen Pfarramt, sondern lediglich Religionsunterricht, Seelsorge an Krankenanstalten, Hilfsdienste verschiedener Art. Am 21. November 1917 stimmte die Kirchensynode (Parlament) einstimmig nicht nur dem Vorhaben des Kirchenrates zu, sondern ging noch einen Schritt weiter.¹⁶ Gestützt auf sehr gute Erfahrungen mit Rosa Gutknecht, die zur Aushilfe engagiert war und mit ihrer Predigt allgemein gefiel, beantragte Dekan Robert Epprecht (1862–1924; liberal), Pfarrer in Illnau, dass Frauen auch zum aktiven Predigtamt zugelassen werden. Mit 107 Stimmen wurde der Antrag angenommen.

Die Suche der ersten beiden Schweizer Pfarrerinnen nach Arbeit: Rosa Gutknecht am Grossmünster und Elise Pfister am Neumünster

Rosa Gutknecht schloss ihr Studium im November 1917 ab, Elise Pfister im März 1918, beide jeweils mit der Bestnote.¹⁷ Jene hatte bewusst den Studienabschluss ihrer Studienkollegin und Freundin abgewartet, damit sie gemeinsam ordiniert werden könnten. Am 27. Oktober 1918 empfingen sie als erste Frauen in der Schweiz in der Kirche St. Peter in Zürich durch Kirchenrat Pfarrer Johannes Sutz (1866–1951; liberal), «dem aufrichtigen Freund und Helfer der Theologinnensache»,¹⁸

¹⁶ Prot. Syn. ZH, 21.11.1917, S. 27f; die Zitate S. 27. Die Mitgliederzahl der Synode betrug damals 174 und richtete sich nach der Bevölkerung. 1947 wurde sie auf 180 fixiert.

¹⁷ Uni A ZH, AA 5.1 S. 135, 138 und 141f.

	1. Prüf.	2. Prüf.	Probekatechese	Probepredigt
R. Gutknecht	19.10.1915	23.7.1917	11.11.1917 im Wolfbachschulhaus	13.11.1917 in Höngg
E. Pfister	27.4.1916	2.2.1918	21.2.1918 im Wolfbachschulhaus	3.3.1918 in Wipkingen

¹⁸ Nachruf auf Elise Pfister von Rosa Gutknecht in: Nekrolog 1945, S. 30.

die Ordination und wurden damit ins zürcherische Ministerium aufgenommen. Sie trugen fortan wie ihre männlichen Kollegen den Titel VDM (verbi divini minister/ministra = Diener/in am göttlichen Wort). Auch im Vollzug der Ordination war Zürich an erster Stelle; die evangelische Kirche von Basel-Stadt ordinierte Marie Speiser und Anna Aicher am 18. Oktober 1931, in der Berner Kirche erfolgte die Konsekraton (= Ordination) von Anna Bachmann als erster Frau viele Jahre später am 10. November 1954.¹⁹

Nach ihrer Ordination mussten die beiden Zürcher Frauen nach Arbeit Ausschau halten. Im Kanton Graubünden erhielten sie die Auskunft, dass «Lizenzgesuche von Damen» erst bei entsprechenden Wünschen von Gemeinden erteilt würden.²⁰ Rosa Gutknecht bot der Kirchgemeinde Neumünster ihre Dienste an für «ständigen Religionsunterricht, Aushilfe für diesen, wirksame Arbeit an ehemaligen Konfirmandinnen, Fürsorge für gefährdete Konfirmanden, für Armen- & Krankenbesuche, für Veranstaltung von Mütterversammlungen u.s.f.».²¹ Der Pfarrkonvent stellte jedoch fest, dass gegenwärtig eine Anstellung als Pfarrhelferin nicht in Frage komme, hingegen die Zuziehung für verschiedene Veranstaltungen möglich wäre.²² Dazu kam es jedoch trotz «bestem Zeugnis über ihre Wirksamkeit» (Pfr. R. Grob) nicht, denn Rosa Gutknecht übernahm das Sekretariat der von Pfarrer Rudolf Grob (1890–1982; positiv) gegründeten Zentralstelle für kirchliche Gemeindefarbeit in der Innenstadt²³ und arbeitete für das Blaue Kreuz,²⁴ bevor sie am 15. Juni 1919 ihr Amt als Gemeindefhelferin am Grossmünster antrat, welches sie bis 1953 versah.²⁵ Immerhin hat sie während kurzer Zeit doch noch für die Kirchgemeinde Neumünster gearbeitet: Für den erkrankten Pfarrer Paul Keller (1868–1937; liberal) übernahm sie im Sommer 1918 den Unter-

¹⁹ Lindt-Loosli 2000, S. 85f. Bereits ein paar Jahre zuvor waren auch drei Theologinnen zur Konsekrationsfeier vom 23.5.1951 eingeladen, die per Handschlag (die Männer knieend) einen persönlichen Segensspruch erhielten. Allerdings wurde diese Form der Konsekraton offiziell dann doch nicht anerkannt und die drei Frauen nicht in die Liste der Konsekrierten aufgenommen (Lindt-Loosli 2000, S. 78f).

²⁰ SynA Chur C 6, S. 427 und 497, Sitzungen vom 22.6.1915 und 13.5.1918.

²¹ KiA Neumünster, IV B 1.17, S. 292 (Büro-Sitzung vom 15.3.1918).

²² KiA Neumünster, IV B 1.17, S. 313–315 (Büro-Sitzung vom 17.5.1918).

²³ Prot. Syn. ZH, 8.12.1920, S. 44 (Zitat aus Votum Grob).

²⁴ KiA Neumünster, IV B 1.17, S. 324 (Büro-Sitzung vom 11.6.1918).

²⁵ Gutknecht 1995, S. 10.

richt in der kirchlichen Unterweisung, während Elise Pfister den Religionsunterricht an der Sekundarschule erteilte.²⁶ VDM Pfister dagegen sollte am Neumünster weitere Beschäftigung finden. Als Kellers ebenfalls liberaler Amtskollege Adolf Bolliger (1854–1931) gesundheitlich derart angeschlagen war, dass für ihn ein Vikariat eingerichtet werden musste, wurde sie von ihm dafür vorgeschlagen.²⁷ Am 9. Februar 1919 begann diese für die Dauer von sechs Monaten bewilligte Vertretung.²⁸ Schon am 19. Januar 1919 hatte sie, von Pfarrer Bolliger dazu ermuntert, zum ersten Mal im Neumünster gepredigt.²⁹

Die Kirchgemeinde Neumünster

Im Jahre 1834 hatten sich die Politischen Gemeinden Riesbach, Hirslanden und Hottingen (1893 von der Stadt Zürich eingemeindet) von der Muttergemeinde Grossmünster getrennt und eine eigene Kirchgemeinde mit dem Namen Neumünster gebildet.³⁰ Schon 1839 konnte die eigene Kirche, das klassizistische Neumünster des Architekten Leonhard Zeugheer (1812–1866), eingeweiht werden, 1905 folgte die Kreuzkirche in historistischem Stil. Die Kirchgemeinde zählte mit 29 663 Seelen (rund 70% der Bevölkerung; Stand 1920) damals zu den grössten der Schweiz. 1934 stiess durch Eingemeindung auch noch Witikon dazu. Im ökonomischen Bereich waren Gewerbe und Industrie vorherrschend, gefolgt vom Sekundärsektor (Handel und Verkehr), während die Landwirtschaft weniger als ein Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung ausmachte. Es dominierten

²⁶ KiA Neumünster, IV B 1.17, S. 312f (Büro-Sitzung vom 17.5.1918). Keller konnte an Auffahrt 1918 noch predigen (Kibl.Neumü. Nr. 6/1918, S. 22; hier zuhanden der Gemeinde auch der Hinweis auf die Vertretungen); Ende Oktober 1918 konnte er seine Tätigkeit wieder aufnehmen (IV B 1.17, S. 352, Sitzung vom 29.10.1918).

²⁷ KiA Neumünster, IV B 1.17, S. 400 (Sitzung vom 25.2.1919).

²⁸ KiA Neumünster, IV B 1.17, S. 406 (Büro-Sitzung vom 27.2.1919).

²⁹ Ansprache von Kirchenpflegepräsident Friedrich Kuhn bei der Abdankung (Kibo ZH Nr. 3/1944, S. 31f).

Elise Pfister selber gab später den 19.1.1919 als Antrittsdatum an, der Kirchenrat dagegen den 9.2.1919, den Beginn des Vikariates (KiA Neumünster, IV B 1.29, S. 50 und 321). Hätte man den 9.2.1919 für die Feier des 25-jährigen Wirkens am Neumünster gewählt, hätte sich diese erübrigt, denn am 6.2.1944 verstarb Elise Pfister!

³⁰ Die Angaben zu diesem Kapitel aus: Aerne, Lejeune.

der Mittelstand sowie eine kapitalkräftige Oberschicht, was sich auch im Wahlverhalten äusserte. Die bürgerlichen Parteien (Freisinnige und Demokraten) verfügten bei den Kommunalwahlen von 1925 im Stadtkreis 7 mit 58,8% der Stimmen über eine Mehrheit, gefolgt von den linken Parteien (SP und Kommunisten) mit 25,9% und den Christlichsozialen und Evangelischen (15,3%). In Riesbach (Stadtkreis 8), das einen höheren Arbeiteranteil aufwies, brachte es der Bürgerblock auf 44,6%, die Linke auf 43,5% und die konfessionellen Mittelparteien auf 11,9%. Dieses politische Kräfteverhältnis schlug sich auch im Wahlverhalten in der Kirche nieder. Stark ausgeprägt war das kirchliche Richtungswesen. Seit 1897 hatten sich die Positiven (Konservative, Orthodoxe, Pietisten, Jungreformierte) und die (theologisch) Liberalen (auch Freisinnige genannt) in Vereinen zusammengeschlossen, 1907 stiessen die Religiös-Sozialen mit dem Verein der sozialistischen Kirchgenossen dazu. Die drei kirchenpolitischen Richtungen teilten sich in die 21 Kirchenpflegesitze (9 Positive, 7 Liberale, 5 Religiös-Soziale; 1934–54 24 Sitze: 10:8:6) und organisierten die Pfarrwahlen. Seit 1913 bestanden sechs Pfarrstellen (4 Positive, 2 Liberale; ab 1926 ein Religiös-Sozialer zulasten der Positiven).

Die Anfangszeit am Neumünster

Elise Pfisters Wirken wurde in der Gemeinde bald einmal geschätzt, so dass man ihr Bleiben am Neumünster wünschte. Der Verein sozialistischer Kirchgenossen wünschte die rasche Schaffung der notwendigen Stelle.³¹ Doch bereits in der nächsten Sitzung hatte er seine Meinung geändert, liess VDM Pfister fallen und verlangte in einer Motion die Schaffung einer siebten Pfarrstelle auf Frühjahr 1920 für die eigene Richtung.³² Die Positiven würden vier und die Liberalen zwei Pfarrstellen besetzen; Hermann Kutter (1863–1931; positiv) betrachte sich gegenüber den Richtungsvereinen neutral und könne nicht als ihr Vertreter angesehen werden.³³ Ihr Anspruch sei somit

³¹ KiA Neumünster, IV B 1.18, S. 58f (Sitzung vom 10.7.1919).

³² KiA Neumünster, IV B 1.18, S. 60f (Büro-Sitzung vom 16.7.1919), Motionstext S. 65.

³³ Dass die sozialistischen Kirchgenossen das Wirken Kutters dennoch zu schätzen wussten, belegen zwei Briefe ihres Vereins an ihn: der eine vom 19.11.1923 zum 70. Geburtstag 1923 und der andere vom 12.4.1926 anlässlich seines Rücktrittes 1926 (ZBZ, Nachl. Kutter 1.1).

ausgewiesen. Dieser Wunsch ging vorerst nicht in Erfüllung. Erst 1926 erhielten die Religiös-Sozialen dank Verzicht der Positiven mit Robert Lejeune (1891–1970), dem Nachfolger von Kutter, erstmals eine Pfarrstelle.

Obwohl der Gesundheitszustand Bolligers sich nicht verbessert hatte, fand er die Kraft, um sich als einer der wenigen unter den liberalen Theologen³⁴ gegen den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund zu engagieren und den mehrteiligen scharfen Artikel «Weich' hinter mich, Versucher!» im *Zürcher Tages-Anzeiger* zu publizieren.³⁵ Dies provozierte den Ärger der religiös-sozialen Kirchenpflege-Fraktion und führte prompt zu einer Intervention in der Pflege.³⁶ Zweimal wurde Bolligers Vikariat bis Ende 1920 verlängert.³⁷

³⁴ Semmler 1974, S. 58–61.

³⁵ TA Nrn. 260–263 vom 5./6./7./8.11.1919.

³⁶ KiA Neumünster, IV B 1.18, S. 104 (Sitzung vom 18.11.1919, Votum von Robert Walder).

Die sozialistischen Kirchenpfleger befürworteten also den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund, ganz im Gegensatz zur offiziellen Haltung der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Diese Tatsache weist daraufhin, dass sie Religiös-Soziale im Ragazianischen Sinne gewesen sind. Ragaz und seine Getreuen waren vehemente Befürworter eines Beitritts (dazu: Semmler 1974, S. 61–63; Mattmüller 1968, S. 535–549). Bereits im Januar 1919 reichte der Vorstand des Vereins sozialistischer Kirchgenossen eine Interpellation über die politische Tätigkeit Bolligers ein (IV B 1.17, Büro-Sitzung vom 13.2.1919, S. 390f, und Sitzung vom 25.2.1919, S. 401) zog sie dann aber aus Rücksicht auf die schwer angeschlagene Gesundheit Bolligers wieder zurück (II B 4f, Schreiben vom 11.3.1919).

Im Mai 1920 wurde der Völkerbundsgegner auf der Frontseite der NZZ kritisiert (Nr. 881/27.5.1920), im Grütlianer kam es zu einer Polemik mit Kirchenpflegemmitglied Robert Walder (Nr. 123/31.5.1920; 131/9.6.1920; 132/10.6.1920). Im Juli 1920 dann der Eklat: Die Kirchenpflege sprach bei ihm mit einer Delegation vor und missbilligte sein Verhalten in einer schriftlichen Erklärung (undatierte Erklärung [Anfang Juli 1920] und Antwort Bolligers vom 21.7.1920 in II B 4f). Bolliger schliesslich machte seinem Ärger Luft in einer scharfen Predigt vom 11.7.1920, bei der man den Eindruck bekommt, Bolliger vergleiche sich mit Jesus, der ebenfalls «den Schriftgelehrten und der durch sie bestimmten Frömmigkeit und öffentlichen Meinung widerstand» (Kibl.Neumü. Nr. 9/1920, S. 62–66). Die Predigt gab denn auch an der gleichentags stattfindenden Kirchgemeindeversammlung zu heftigen Diskussionen Anlass, und es kam zu einer Konfrontation Bolligers mit Kirchenrat Pfarrer Hans Rudolf Hauri (1878–1939; liberal)! (IV B 5.5, S. 139f).

³⁷ Mitteilungen des Kirchenrates vom 2.9.1919 und 24.11.1919 (KiA Neumünster, IV B 1.18, S. 72 und 119).

Das auf den 31. Dezember 1920 festgesetzte Ende des bewilligten Vikariates rückte näher und näher; die Kirchenpflege war gezwungen, einen Beschluss zu fassen, wenn man die geschätzte Theologin nicht verlieren wollte. Die Schaffung einer siebten Pfarrstelle stiess im Pfarrkonvent wie in der Pflege auf Ablehnung.⁴² Die drei Motionäre konnten dazu bewogen werden, mit der Behandlung ihrer Motion zuzuwarten.⁴³ Wenige Tage vor Ablauf entschied die Kirchenpflege am 21. Dezember 1920 auf Antrag der freisinnigen Kirchgenossen, dass VDM Pfister weiterhin als «Predigerin und Seelsorgerin» am Neumünster wirken könne und dass zu diesem Zweck die Stelle einer Pfarrhelferin eingerichtet werde. Dagegen stimmten die sozialistischen Vertreter, die an ihrem Vorschlag auf Errichtung eines Sekretariates für Gemeindediakonie für VDM Pfister festhielten.⁴⁴

Damit ähnelte die Position der religiös-sozialen Fraktion⁴⁵ stark jener von Pfarrer Rudolf Grob, dem führenden Kopf der Jungreformierten, in der Synodesitzung vom 8. Dezember 1920 vertretenen. Dieser Umstand – die Jungreformierten, in den 1930er Jahren mit den Fronten liiert, waren die Erzgegner der Religiös-Sozialen! – kann damit erklärt werden, dass die zahlenmässig kleinste Richtung argwöhnisch darauf bedacht war, von den beiden andern nicht majorisiert zu werden. In erster Linie wollte sie eine eigene Pfarrstelle. Anfänglich dachte man, dies mit VDM Pfister, die über den Parteien stehen wolle, zu bewerkstelligen. Als dann aber deutlich wurde, dass sie theologisch anders denke und sich vom freisinnigen Verein für eine Pfarrstelle portieren lassen wolle, liess man diesen Plan fallen. Da es wahrscheinlich war, dass eher für sie als für die Religiös-Sozialen eine siebte Pfarrstelle errichtet würde, gab man diese Forderung auf. Um ganz sicher zu sein, musste die Frau aus dem Gerangel um Pfarrstellen entfernt werden, was man mit ihrer Abschiebung auf die

⁴² KiA Neumünster, IV B 1.18, S. 319f (Sitzung vom 21.12.1920).

⁴³ KiA Neumünster, IV B 1.18, S. 315–318 (Sitzung vom 14.12.1920) und S. 319 (Sitzung vom 21.12.1920).

⁴⁴ KiA Neumünster, IV B 1.18, S. 318–325. Schon in der Sitzung vom 12.11.1919 hatte die sozialistische Fraktion eine Motion zur Schaffung einer Stelle für Gemeindediakonie eingereicht. In die vorbereitende Kommission wurde auch Pfr. Rudolf Grob gewählt (IV B 1.18, S. 97–99).

⁴⁵ Siehe zu dieser Frage auch das Schreiben des Vereins sozialistischer Kirchgenossen an Präsident Sigg vom 7.1.1921 (KiA Neumünster, II B 4m).

Sekretariatsstelle zu erreichen hoffte. Ein typisches Beispiel von männlichem Machtpoker!

Auf die klare Meinungsbekundung der Kirchgemeinde Neumünster hatte nun die Kantonalkirche zu reagieren. In der Folge befassten sich wegen der sehr engen Verflechtung von Staat und Kirche nacheinander Kirchenrat, Synode, Regierungsrat und schliesslich gar noch das Bundesgericht mit dem Frauenpfarramt.

Die Kirchensynode beschliesst die Zulassung von Frauen zum Pfarramt

Während des Ersten Weltkrieges und danach wurde in zahlreichen europäischen Ländern das volle Stimmrecht für die Frau eingeführt. Diese frauenfreundliche Stimmung übertrug sich jedoch nicht auf die Schweiz. Von den Abstimmungen in den Schweizer Kantonen Neuenburg, Genf, Basel-Stadt, Zürich, Glarus und St. Gallen in den Jahren 1919–21 brachte keine einzige die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen in Kantons- oder Gemeindeangelegenheiten.⁴⁶ Trotz negativem Resultat auch in Zürich (Abstimmung vom 8. Februar 1920) verfolgte der Kirchenrat den Kurs, der mit dem Synodebeschluss vom 21. November 1917 eingeschlagen war, weiter und legte am 8. Dezember 1920 Bericht und Antrag «betr. Anstellung von weiblichen Pfarrern» vor.⁴⁷ Durch die Ordination der ersten beiden Frauen war er dazu moralisch verpflichtet. Nach seinem Vorschlag, der in der Synode von Kirchenrat Pfarrer August Tappolet (1854–1924; positiv) vertreten wurde, sollten auch Frauen zum Pfarramt zugelassen werden. Aufgrund der bisherigen Gesetzgebung, die die Wählbarkeit von Theologinnen nicht ausschliesse, wäre das möglich. Diese Handhabung gelte solange, bis im neuen Wahlgesetz das Stimm- und Wahlrecht für Frauen geregelt sei. Im weiteren enthielt der Antrag die frauenfeindlichen Bestimmungen, dass die Pfarrerin nicht in die staatliche Witwen- und Waisenstiftung aufgenommen werde und dass sie bei Heirat von der Pfarrstelle zurücktreten müsse. Sie hingen mit dem patriarchalen Bild des Kirchenrates von der Rolle

⁴⁶ Woodtli 1975, S. 138, 247–259.

⁴⁷ Prot.Syn.ZH, 8.12.1920, S. 31–45.

der Frau zusammen: «Hat die Pfarrerin geheiratet, so hat sie einen anderen Beruf übernommen, der sie ganz in Anspruch nehmen soll.» Offenbar wollte der Kirchenrat keine berufstätigen Hausfrauen wie im Lehrberuf, und eine andere als die traditionelle Aufgabenteilung zwischen Frau und Mann in der Ehe war damals noch viel weniger vorstellbar. Ganz bewusst wurde ein Weg allein über die Interpretation des Kirchengesetzes und der Kirchenordnung gewählt. Wegweisend dabei war das Schulgesetz, das die Wählbarkeit von Lehrerinnen auch nicht vorgesehen hatte, und leiten liess er sich auch vom Prinzip der Gemeindeautonomie. Wenn eine Kirchgemeinde eine Pfarrerin wählen wolle, müsse der Kirchenrat die Wahlempfehlung ausstellen. Entscheiden würde aber letztlich das Volk, der Kirchenrat habe also mit seinem Antrag die Demokratie nicht übergeben.

Ein Blick auf die Diskussionsteilnehmer und deren Voten zeigt einige interessante Zusammenhänge auf. Von den zwölf Rednern stellten die Theologen die Hälfte, und fünf stammten aus der Kirchgemeinde Neumünster, die direkt betroffen war und wo wenige Tage zuvor, am 3. Dezember 1920, eine von rund 500 Kirchengenossen besuchte Versammlung eine Resolution zugunsten der Zulassung von Frauen zum Pfarramt verabschiedet hatte.⁴⁸ Gleich zu Beginn der Debatte stellte Pfarrer Rudolf Grob, Direktor der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich, einen Gegenantrag, worin die Zulassung von Theologinnen zum Pfarramt von einer Volksabstimmung abhängig gemacht wurde. Bis dahin könnten sie als Pfarrhelferinnen tätig sein. Grob machte drei verschiedene Argumente geltend. Der Frau solle keine ihrer Natur widersprechende Last aufgebürdet werden. Hingegen könne sie das Pfarrhelferamt bekleiden, das biblisch bezeugt sei.⁴⁹ Zur biologischen und theologischen Begründung trat die juristische hinzu. Die Einführung über eine Gesetzesinterpretation sei nur zulässig, wenn das Volk hinter der Sache stünde, so dass sich eine Gesetzesänderung erübrige. Doch selbst die Kantonsverfassung verbiete den

⁴⁸ Initianten waren die schon genannten drei Motionäre Kuhn, Zollinger und Weber-Weiss. Die Resolution samt Schreiben sowie die Zuschrift der Kirchengenossin Fanny Aeppli-Wild zuhanden der Synode sind abgedruckt in: Prot.Syn.ZH, 8.12.1920, S. 34–36.

⁴⁹ Grob wird wohl an das Amt des Diakons/der Diakonin gedacht haben (1. Timotheus 3,8–13; Römer 16,1).

kirchenrätlichen Weg.⁵⁰ Die notwendige Gesetzesänderung falle nicht in die Kompetenz der Synode, folglich sei sie in dieser Frage gar nicht zuständig. Grobs juristische Bedenken verfielen. Zahlreiche Votanten, auch solche aus anderen Fraktionen und sogar Befürworter der Zulassung, gaben ihm recht, ja selbst der seinerzeitige Ordinator, Pfarrer Johannes Sutz machte einen Schwenker.⁵¹

Aus Zeitgründen musste das Geschäft auf die ausserordentliche Versammlung vom 2. März 1921 vertagt werden.⁵² In der Zwischenzeit überdachte der Kirchenrat die ganze Angelegenheit nochmals und zog schliesslich seinen Antrag zugunsten jenes von Otto Juzi (1876–1951; positiv), Professor für Handelstechnik und Methodik der Handelsfächer, und von Max Huber (1874–1960; gehörte damals zur liberalen, in späteren Jahren zur positiven Fraktion), Professor für Völkerrecht, beide an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, zurück. Geblieben war die Bestimmung über die Aufgabe des Pfarramtes bei Verheiratung, neu hinzu kam, dass eine Pfarrerin nur in einer Gemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle gewählt werden konnte. Die Hauptänderung betraf jedoch die Abkehr vom Interpretationsweg und die Regelung der Zulassung von Theologinnen zum Pfarramt durch die Kirchenordnung. Damit behielt die Kirche das Legiferationsrecht, da es sich bei diesem Geschäft um ein kircheninternes handle, während es Grob bei diesem Geschäft an den Staat abtreten wollte. Durch die Revision der Kirchenordnung würde kein Zwang ausgeübt, sondern den Gemeinden lediglich ein Recht zuerkannt. Nach wie vor war dem Kirchenrat die Gemeinde-

⁵⁰ Art. 16 Abs. 2 der Zürcher Staatsverfassung vom 31.3.1869, eingeführt durch Volksabstimmung vom 29.1.1911: «Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können» (OS ZH, Bd. 29 1910–1913, S. 71). Das Pfarramt wurde von Grob und anderen Gegnern als «öffentliches Amt» angesehen. Alle die Kirche betreffenden zitierten Rechtstexte finden sich leicht auch in einem Sammelband (Sammlung Gesetze 1915). In diesem Aufsatz wird die Schreibweise des genannten Bandes verwendet und nicht auf den Originalwortlaut des 19. Jahrhunderts zurückgegriffen.

⁵¹ Die Votanten: Theophil Bernet (positiv), Pfarrer Albert Reichen (1864–1929, religiös-sozial), Stadtrat Paul Pflüger (1865–1947, religiös-sozial; früher Pfarrer in Zürich-Aussersihl), Robert Weber-Fehr (liberal), Pfarrer Johannes Sutz (liberal).

⁵² Prot.Syn.ZH, ausserord. Vers. vom 2./3.3.1921, S. 4–20.

autonomie wichtig, die schon auf Zwinglis «Kilchhören» zurückgehe. In der Diskussion, an der sich 21 Redner beteiligten (darunter 14 Theologen und nur noch drei Vertreter der Kirchgemeinde Neumünster), traten nun die biologistischen und juristischen Gründe für die Ablehnung in den Hintergrund. Zwar fragte etwa ein Votant, ob die Frau physiologisch gesehen überhaupt für den Pfarrberuf geeignet sei, oder Grob meinte, das «demokratische Gewissen» werde verletzt, wenn das Volk zu dieser wichtigen Angelegenheit nicht befragt werde. Im Vordergrund standen jetzt eindeutig biblisch-theologische Argumente. Die Gegner nannten «Gottes Ordnung», wonach die Frau dem Manne untertan sei, oder das Schweigegebot für die Frau in der Versammlung (1. Korinther 14,34 und 1. Timotheus 2,11–13). Demgegenüber wiesen die Befürworter auf die Frauen um Jesus, die segensreiche Rolle der Frauen (vor allem der Mütter) als Seelsorgerinnen oder ihr Zeugnis von Gott hin.

In einem längeren Abstimmungsprozedere wurde zunächst einem Antrag auf Weglassen der Einschränkung auf Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle mit 79 zu 58 Stimmen zugestimmt. Ebenso wurde ein Antrag auf Schaffung eines «weiblichen Helferamtes» angenommen, verworfen dagegen die Anträge auf Streichung der Beschränkung auf unverheiratete Theologinnen und auf Abhaltung einer kirchlichen Volksabstimmung. In der Hauptabstimmung votierten 78 Synodale für die Zulassung der Frauen zum vollen Pfarramt, 57 unterstützten den Antrag Grob und schliesslich obsiegte der Antrag Juzi-Huber auf Änderung der Kirchenordnung mit 74 Stimmen, während 68 eine Volksabstimmung verlangten. Somit konnten nach dem Beschluss der Kirchensynode des Kantons Zürich unverheiratete Theologinnen an jede Pfarrstelle im ganzen Kanton gewählt werden. Gemäss Kirchengesetz hatte der Regierungsrat noch seine Zustimmung zu geben.⁵³

⁵³ «Demgemäss hat die Synode eine Kirchenordnung zu erlassen, welche dem Regierungsrat zur Prüfung ihrer Verfassungs- und Gesetzmässigkeit vorzulegen ist» (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26.10.1902 in: OS ZH, Bd. 26 1898–1902, S. 470).

Verweigerung der Zustimmung zum Synodebeschluss durch den Regierungsrat

An der Sitzung vom 7. Mai 1921 versagte der Regierungsrat dem am 2. März 1921 gefassten Synodebeschluss seine Genehmigung.⁵⁴ In ausführlichen Betrachtungen strich er zunächst die zwei Bedingungen des passiven Wahlrechts, die auch bei Pfarrerwahlen verbindlich seien, heraus: solche allgemeiner Art (Wählbarkeit)⁵⁵ und solche spezieller Art, meist Anforderungen einer Fachausbildung (Wahlfähigkeit).⁵⁶ Wenn nun Artikel 64 der Zürcher Kantonsverfassung und Paragraph 54 des Kirchengesetzes⁵⁷ von der Wahl der Geistlichen durch die Kirchgemeinden sprechen, so werde dabei die Wahlfähigkeit genannt. Von der allgemeinen Wählbarkeit sei dagegen weder im Kirchengesetz noch in der Kirchenordnung die Rede. Das heisse jedoch nicht, dass die allgemeinen Wählbarkeitsbedingungen für

⁵⁴ Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, Sitzung vom 7.5.1921 (KiA Neumünster, II B 4m).

⁵⁵ Art. 16 und 18 der Staatsverfassung vom 31.3.1869:

Art. 16. «Die bürgerliche Handlungsfähigkeit, das Stimmrecht und die Wählbarkeit zu allen Ämtern beginnen gleichzeitig mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr.

Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können».

Art. 18. «Die Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit erfolgt:

1. mit dem Verluste der bürgerlichen Handlungsfähigkeit;
2. wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen durch gerichtliches Urteil;
3. mit dem Ausbruch des Konkurses für die Dauer desselben;
4. wegen dauernder Unterstützung aus dem Armengut während der Dauer der Unterstützung, ausgenommen die Fälle, in denen die Verarmung nicht selbstverschuldet ist» (OS ZH, Bd. 14 1866–1869, S. 552f).

⁵⁶ Art. 64 Abs. 1 der Staatsverfassung vom 31.3.1869:

«Die Kirchgemeinden wählen ihre Geistlichen und die Schulgemeinden die Lehrer an ihren Schulen aus der Zahl der Wahlfähigen» (OS ZH, Bd. 14 1866–1869, S. 570).

⁵⁷ § 54 des Kirchengesetzes vom 26.10.1902:

«Die Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrer aus der Zahl der wahlfähigen Geistlichen. Wahlfähig sind die nach den Vorschriften der Landeskirche ordinierten oder gemäss Konkordatsbestimmungen oder durch Beschluss des Kirchenrates auf Grund der Kirchenordnung als wählbar anerkannten Geistlichen» (OS ZH, Bd. 26 1898–1902, S. 483f). Nach Kirchenrat wird hier «wählbar» im Sinn des allgemeinen Begriffs verwendet.

Geistliche nicht gälten. Im Gegenteil, das Pfarramt gehöre zu den Ämtern, auf welche dieselben zuträfen. Begründet wurde diese Einreihung mit der Gesetzgebung, die die Organisation, Aufgaben und Besoldungsverhältnisse der Pfarrer regelt, der geschichtlichen Entwicklung und dem Volksempfinden. Letzteres sehe in den Pfarrern Beamte und deshalb seien die allgemeinen Wählbarkeitsbedingungen auch auf das Pfarramt anzuwenden. Vor allem dieses Volksempfinden müsse der Regierungsrat beachten. In Bezug auf die Zulassung von Lehrerinnen auf dem Interpretationsweg hielt der Regierungsrat fest, dass dieser Mangel durch spätere Volksabstimmungen längst behoben sei. Sollten alle diese Erwägungen nicht überzeugen, so müsse doch festgehalten werden, dass Paragraph 54 des Kirchengesetzes keine Generalvollmacht zu einem selbstständigen kirchlichen Wahlrecht enthalte. Der Rücktrittszwang bei Verheiratung sei immer, auch bei der Lehrerin, durch die Gesetzgebung geregelt worden. Auch die kirchliche Autonomie könne in diesem Punkt nicht herangezogen werden, denn diese umfasse nur die «eigentlichen kirchlichen Angelegenheiten», nämlich das religiöse Leben selbst. Das Wahlrecht falle jedoch nicht darunter.

Beschwerde an das Bundesgericht

Nachdem Pfarrer Bolliger seinen Rücktritt auf 31. August 1921 mitgeteilt hatte, hoffte die Kirchenpflege, VDM Pfister auf dessen verwaiste Pfarrstelle zu bringen. Doch der Wunsch nach einer Verweserei wurde vom Kirchenrat abschlägig beantwortet und stattdessen empfohlen, sie als Gemeindegliederin zu wählen. Sie erhielt dann alle Funktionen der Verweserin zugesprochen. Hingegen erhielt man vom juristischen Sekretär der Direktion des Innern die Auskunft, der Regierungsrat werde gegen eine gewählte Verweserin nicht opponieren. Durch diesen Bescheid ermutigt, versuchte die Kirchenpflege, ihr ursprüngliches Ziel zu erreichen und beschloss die Errichtung einer Verweserei, verbunden mit dem Gesuch an den Kirchenrat, dafür VDM Pfister abzuordnen.⁵⁸ Die gut besuchte Kirchgemeindever-

⁵⁸ KiA Neumünster, IV B 1.18, S. 398–401 (Sitzung vom 7.6.1921).

sammlung vom 26. Juni 1921 – es wurden 230 stimmberechtigte Männer und einige interessierte Frauen gezählt – bestätigte den Beschluss der Kirchenpflege mit 198 gegen 15;⁵⁹ die zahlenmässig kleine Opposition war grundsätzlich gegen Frauen im Pfarramt eingestellt.⁶⁰ Schon tags darauf meldete die Kirchenpflege das Resultat dem Kirchenrat, dieser verweigerte jedoch die Zustimmung zum Begehren der Kirchgemeinde Neumünster mit Verweis auf die regierungsrätliche Ablehnung des Synodebeschlusses.⁶¹

Nach dieser erneuten Niederlage anerbote sich eine letzte Hoffnung: eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht. Rechtsanwalt Kuhn, der sich schon früher für VDM Pfister tatkräftig eingesetzt hatte, reichte am 8. Juli 1921 seinen Rekurs in Lausanne ein.⁶² Er tat dies auch im Namen von Kirchgemeinde und Kirchenpflege Neumünster,⁶³ des Vereins freisinniger Kirchengenossen, VDM Pfister und weiteren Stimmberechtigten von Neumünster. Dass die Kirchenpflege den Rekurs unterstützte, veranlasste Pfarrer Rudolf Trüb (1868–1942; positiv), Dekan des Pfarrkapitels des Bezirks Andelfingen, zu öffentlicher Kritik an der Synodesitzung vom 30. November 1921.⁶⁴ Insbesondere stiess er sich daran, dass ein Gericht, dem auch Katholiken angehörten, über eine protestantische Kirchensache zu befinden habe. Auf der Zürcher Landschaft würde die ganze Sache «überhaupt nicht mehr als eine Kirchensache, sondern als eine Angelegenheit der Frauenrechtlerinnen angesehen.»

⁵⁹ KiA Neumünster, IV B 5.5, S. 146–152. Kibl.Neumü. Nr. 8/1921, S. 57f.

⁶⁰ Deren Hauptexponent Brack-Angst brachte noch andere Argumente vor. Er empfand VDM Pfister als «Frauenrechtlerin». Zudem habe er gehört, dass bei ihrer Ablehnung viele Kirchengenossen aus der Kirche austräten (undatiertes Schreiben in: KiA Neumünster, II B 4m).

⁶¹ Schreiben des Kirchenrates vom 26.8.1921 (KiA Neumünster, II B 4m).

⁶² Rekurschrift von Rechtsanwalt Dr. iur. Ed. Kuhn an das Bundesgericht in Lausanne vom 8. Juli 1921 in: KiA Neumünster, II B 4m.

⁶³ Beschluss der Kirchenpflege vom 5.7.1921 mit 10 gegen 6 Stimmen. Treibende Kraft war der freisinnige Präsident Sigg, warm unterstützt wurde der Anschluss an die Rekurrenten auch von Robert Walder (soz.), skeptisch zeigte sich Pfarrer Paul Liechi (1865–1922; positiv), in: KiA Neumünster, IV B 1.19, S. 13–15; Vorbesprechung in der Büro-Sitzung vom 4.7.1921, S. 6f.

⁶⁴ Prot. Syn. ZH, 30.11.1921, S. 24f.

Rekurrent Kuhn stellte den Antrag auf Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses, da dieser «verfassungswidrig» sei. Bei seiner Begründung setzte er an einer Schwachstelle der regierungsrätlichen Argumentation ein, der Aussage, dass das Pfarramt zu den Ämtern zu zählen sei, für welche die allgemeinen Wählbarkeitsbedingungen (Artikel 16 und 18 der Staatsverfassung) zuträfen. Aufgrund einer historischen und systematischen Betrachtung kam er zum Schluss, dass der Pfarrer im Laufe der Geschichte der Amtsgewalt entledigt worden sei und dass er rein geistliche Funktionen wahrnehme. Somit sei der Pfarrer nicht Beamter, sondern Diener. Zusammen mit dem Lehrer gehöre er zu den Angestellten. Ebenso seien die Kriterien der Wahlfähigkeit (Paragraph 54 des Kirchengesetzes) erfüllt, indem die beiden Frauen die theologische Fakultätsprüfung erfolgreich bestanden hätten. Nach diesen das Wahlrecht betreffenden Feststellungen stützte sich Kuhn in seiner Argumentation noch auf die Rechtsgleichheit sowie die kirchliche Autonomie. Jene sei dadurch verletzt, dass Lehrer und Pfarrer, in der Verfassung gleich behandelt, nun vom Regierungsrat ungleich beurteilt würden. Die kirchliche Autonomie werde durch die Zürcher Kantonsverfassung von 1869 gewährleistet.⁶⁵ Mit dieser Bestimmung hätten die Verfassungsväter einen Mittelweg zwischen vollständiger Trennung und Status quo beschreiten wollen, der Sinn der Verfassungsbestimmung sei einerseits grösstmögliche Selbständigkeit und andererseits eine bevorzugte Stellung. Die Autonomie der Kirche beinhalte, dass die Organisation primär durch die Kirche geregelt werde, der Staat trete sekundär hinzu. Die Wählbarkeit der Geistlichen gehöre in den Bereich der kirchlichen Autonomie, denn beim geistlichen Amt handle es sich im Gegensatz zum «äussern Kirchenregiment» (Gemeinde-, Bezirkskirchenpflegen, Kirchenrat und Synode) um eine innere kirchliche Angelegenheit. Und schliesslich äusserte sich die Rekurschrift noch zum Charakter der Kirchenordnung. Sie sei nicht einfach eine Verwaltungsverordnung,

⁶⁵ Art. 63 Abs. 3 und 4 der Staatsverfassung vom 31.3.1869:

«Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig unter Oberaufsicht des Staates.

Die Organisation der ersteren, mit Ausschluss jedes Gewissenszwanges, bestimmt das Gesetz» (OS ZH, Bd. 14 1866–1869, S. 569).

durch Artikel 63 der Kantonsverfassung sei ihr ein «selbständiger Wirkungskreis» zuerkannt worden.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes in Lausanne verneinte in ihrem Urteil vom 22. Dezember 1921⁶⁶ einen Eingriff des Staates in die nach Artikel 63 der Staatsverfassung gewährleistete Autonomie der Kirche. Gewiss könne sie ihre «Kultusverhältnisse» selbständig regeln, doch habe der Regierungsrat aufgrund seines Obergerichtsrechtes darüber zu entscheiden, ob ein Beschluss der Synode eine rein kirchliche Angelegenheit betreffe. Überdies sei die Zürcher Kirche in ihrer äusseren Gestalt eine Schöpfung des Staates.

Zudem sei mit dem 1911 durch Volksabstimmung eingefügten Absatz 2 von Artikel 16 der Staatsverfassung die Wählbarkeit von Frauen zum Pfarramt eindeutig Sache der staatlichen Gesetzgebung geworden; Paragraph 54 des Kirchengesetzes sei zu einer Zeit entstanden, als von Frauen im Pfarramt noch keine Rede war.

Das Rekurrieren auf die Lehrerin lehnte das Gericht ebenfalls ab, weil hier die Umstände ganz andere seien. Weibliche Lehrkräfte hätte es in der Stadt Zürich schon sehr früh gegeben, und diese seien durch das Unterrichtsgesetz von 1860 ausdrücklich gebilligt worden. Aus Gründen der Rechtsgleichheit sei die Ausdehnung auf das ganze Kantonsgebiet geboten gewesen. Aus diesen Gründen kam das in Siebenerbesetzung tagende Gericht zu einer Abweisung der Beschwerde.

Errichtung einer Gemeindehelferstelle am Neumünster 1922

Damit war der Instanzenweg vollständig ausgeschöpft, um das Ziel, VDM Pfister als Pfarrerin ans Neumünster wählen zu können, zu erreichen. Ohne Erfolg! Der Kirchenpflege blieb jetzt nichts anderes übrig, als das zu tun, was ihr schon früher von verschiedener Seite empfohlen worden war: die Errichtung einer Gemeindehelferstelle, für welche VDM Pfister vorgesehen war. Am 26. März 1922 hiess

⁶⁶ Der Text des Urteils in: KiA Neumünster, II B 4m. Das Urteil wurde auch abgedruckt in: BGE Bd. 47, 1921, S. 484–509.

gischen Fakultät und «Kirchliche Gemeindegeliebte» für die an der Sozialen Frauenschule ausgebildete «kirchliche Helferin» bestimmt.⁷⁰

Erneutes Plebiszit für VDM Pfister 1932

Knapp zehn Jahre später musste Elise Pfister weitere Turbulenzen um ihre Anstellung erleben. Sie wurde in den Strudel der Verteilungskämpfe um neue Pfarrstellen hineingezogen. Aufgrund der in der Volkszählung von 1930 ermittelten stark gestiegenen reformierten Bevölkerungszahl (31 828 Personen) tauchte unverzüglich die Frage einer Vermehrung der sechs Pfarrstellen auf. Gemäss Paragraph 53 des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich von 1902 bestand die Möglichkeit, dass der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates eine neue Pfarrstelle schaffen, wenn «auf einen Geistlichen mehr als 4000 Kirchgenossen entfallen». Sowohl die Freisinnigen wie die Positiven erhoben Anspruch auf die Besetzung der neu zu schaffenden Pfarrstelle durch einen Vertreter aus ihren Reihen.⁷¹ An drei Sitzungen im Juli und Dezember 1931 kam die Angelegenheit «Vermehrung der Pfarrstellen» zur Sprache.⁷² Nach den beiden anderen Richtungsvereinen meldete auch der Verein sozialistischer Kirchgenossen einen entsprechenden Wunsch an. Die drei kirchlichen Richtungen anerkannten gegenseitig ihr Verlangen nach einer neuen Pfarrstelle. Sodann wurde ausgiebig diskutiert, wie man den Wünschen entsprechen könnte. Wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage wurde jedoch auf Herbst 1932 vorerst nur eine neue Pfarrstelle beschlossen, die durch die Kirchgemeindeversammlung vom 24. Januar 1932 bewilligt wurde und mit einem liberalen

⁷⁰ StAZ, TT 1.56, S. 153 (Sitzung 2.11.1932) und S. 173 (21.11.1932). Die Anfrage nach der Bezeichnung war vom Präsidenten der Kirchenpflege Grossmünster ausgegangen. Kirchenrat Oskar Farner (1884–1958; Pfarrer am Grossmünster; gehörte zur liberalen Synode-Fraktion) hatte sich mit den Zürcher Theologinnen abgesprochen, Professor Emil Brunner (1889–1966; positive Synode-Fraktion) wurde betreffend deren Verwendung kontaktiert.

⁷¹ Schreiben des Vereins freisinniger Kirchgenossen vom 6.2.1931 (KiA Neumünster II B 17 k 1) und des Vereins positiver Kirchgenossen vom 9.4.1931 (II B 17 k 2).

⁷² KiA Neumünster, IV B 1.22, S. 212–215 (Sitzung vom 10.7.1931), 259–267 (15.12.1931) und 268–274 (22.12.1931).

Kandidaten zu besetzen war. Gleichzeitig erfolgte die Bestellung der Kirchenpflege als Pfarrwahlkommission.⁷³ Bei all diesen Diskussionen wurde die Tätigkeit von VDM Pfister nicht mitberechnet, obwohl ihr die gleichen Amtspflichten wie ihren sechs Kollegen oblagen. Im April 1932 erfuhr die Kirchenpflege, dass für sie Unterschriften gesammelt wurden.⁷⁴ Nach Einschätzung von Pfarrer Hans Bachofner (1875–1945; positiv) sei eine «grosse Erregung, ein Aufruhr in der Gemeinde, fast in jedem Haus, ein Verleumdungsfeldzug gegen Kirchenpflege und Pfarramt. In frecher Weise würden Äusserungen und Beschuldigungen herumgeboten, die jeder Grundlage entbehren, nichts als Erfindung und Lüge sind.»⁷⁵ Konkret nannte er die Behauptungen, «die Kirchenpflege habe 9 Stellen für männliche Pfarrer beschlossen, man wolle Fr. Pfister von ihrer Stelle verdrängen, die Pfarrer betrieben eine Hetze gegen sie aus Eifersucht über ihren guten Kirchenbesuch». Die Pfarrer Paul Keller (1868–1937; liberal) und Konrad von Orelli (1882–1961; positiv; Sohn des *Kirchenfreund*-Redaktors Conrad von Orelli) pflichteten ihrem Kollegen bei, Pfarrer Karl Zimmermann (1892–1979, liberal) übertrug VDM Pfister gar die moralische Verantwortung für die Situation. Immerhin meinte von Orelli, man dürfe die «Anerkennung und Hochschätzung der bisherigen Wirksamkeit der Fr. Pfister» nicht vergessen. Als nächsten Schritt beschloss die Kirchenpflege eine Aussprache mit dem Büro. Vor den acht Männern, die ihm angehörten, konnte sie ihre Sicht darlegen:⁷⁶ Als ihr ein Kirchenpfleger den Beschluss der Dezember-Sitzung mitgeteilt habe, sei sie «sehr überrascht und beunruhigt» gewesen. Ihre Arbeit sei nicht mitberechnet worden. Deswegen habe sie befürchtet, nicht mehr weiter beschäftigt zu werden, denn sie sei damals aufgrund der Einwohnerzahl angestellt worden. Ein Brief an den Kirchenpflegepräsidenten Friedrich Kuhn (1876–1956; positiv), der auf den Freisinnigen Sigg-Ryffel (1858–1929) gefolgt war, sei sechs Wochen unbeantwortet geblieben und ein Gespräch mit ihm habe ihr keine Sicherheit gegeben. Von Seiten der Kirchgänger sei

⁷³ KiA Neumünster, IV B 5.6, S. 1–4. Die siebte Pfarrstelle wurde mit 115 gegen 12 Stimmen genehmigt.

⁷⁴ KiA Neumünster, IV B 1.22, S. 329 (Sitzung vom 28.4.1932).

⁷⁵ KiA Neumünster, IV B 1.22, S. 336–338 (Sitzung vom 3.5.1932).

⁷⁶ KiA Neumünster, IV B 1.22, S. 340–344 (Büro-Sitzung vom 9.5.1932).

dann die Aktion geplant worden, auf die sie keinen Einfluss gehabt habe. Die Unterredung zeigte eine starke Verbitterung von VDM Pfister auf. Nach eigenen Angaben hatte sie «5 furchtbare, schwere Monate» hinter sich.

Während noch nicht ordinierte Theologiekandidaten, die bei einem Pfarrer ihr Gemeindepraktikum absolvierten, an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnahmen,⁷⁷ war das VDM Pfister verwehrt. Sie hatte deshalb einen Informationsrückstand. Wäre sie nämlich nicht auf Mitteilungen von ihr wohl gesinnten Mitgliedern angewiesen gewesen, hätte möglicherweise die Angelegenheit eine andere Wendung genommen.

Ihr eigentliches Anliegen, dass die Kirchenpflege bei der Stellenplanung ihre Arbeit wie die eines Pfarrers offiziell mitzähle, war wegen des streng gehandhabten kirchlichen Parteiwesens nicht möglich. Sie hätte sich entweder einer der Richtungen anschliessen müssen – wozu diese jedoch nicht bereit waren – oder eine eigene Partei gründen – was sie nicht wollte und was sie verhindert hat. Zu Recht sah sie sich deshalb als Opfer des Richtungswesens. Ein Kirchenpfleger sah in der Berücksichtigung ihres Anliegens eine Umgehung des Kirchengesetzes, das weibliche Pfarrer nicht zulies. Immerhin wäre es nicht illegal gewesen, die Arbeit von VDM Pfister weiterhin wie die eines Pfarrers zu zählen und eine entsprechende schriftliche Erklärung zu geben. Allerdings hätte es dann eine Pfarr(er)stelle weniger gebraucht, wozu aber niemand bereit war.

Am 9. Mai 1932, dem Tag der Aussprache, wurden dem Präsidenten von drei Damen⁷⁸ aus der Neumünstergemeinde 150 Bogen mit total 3809 Unterschriften überreicht, wovon 3350 von Gemeindegliedern stammten. Die Kirchenpflege erhielt auch einige Briefe,⁷⁹

⁷⁷ KiA Neumünster, IV B 1.22, S. 269 (Sitzung vom 22.12.1931). Es handelte sich um Vikar Walter Ammann, der 1932 ordiniert wurde (1907–1975, liberal; später Pfarrer in Winterthur).

⁷⁸ Das Damenkomitee bestand aus Ida Schlaginhaufen, Emma Walther und Mathilde Hotz. Ihr Schreiben an Präsident Kuhn vom 9.5.1932, worin noch auf einen weiteren Bogen mit 22 Unterschriften hingewiesen wurde sowie das Muster eines Unterschriftenbogens in: KiA Neumünster, II B 4m.

⁷⁹ Briefe von Franz Baumann vom 3.5.1932, Elisab. Haupt vom 8.5.1932, Emil Hotz vom 9.5.1932 (Bruder von Mathilde Hotz vom Damenkomitee), Major Emil Aeppli vom 7.5.1932 (in sehr scharfem Ton; Mitinitiant der Unterschriftenaktion, Ehemann von Fanny Aeppli-Wild, die am 8.12.1920 an die Synode schrieb) in: KiA Neumünster, II B 4m.

die zum Teil in scharfen Worten Pfarrer und Kirchenpflege des unkollegialen Umgangs mit VDM Pfister beschuldigten.⁸⁰

Der Behörde war sehr daran gelegen, die Wogen zu glätten und den Frieden wiederherzustellen. Eine Kommission arbeitete deshalb eine ausführliche Antwort an das Petitionskomitee sowie eine kurze Erklärung zuhanden der Öffentlichkeit aus,⁸¹ worin alle Gerüchte und Verleumdungen als unwahr bezeichnet und darauf hingewiesen wurde, dass VDM Pfister das Verhältnis zwischen ihr und den Pfarrern als gut bezeichnet habe. Hierauf kam es noch zu einigen polemischen Äusserungen in Briefantworten⁸² und an der Kirchgemeindeversammlung vom 26. Juni 1932,⁸³ welche die neu geschaffene siebte Pfarrstelle zu besetzen hatte. Der Versuch, den vorgeschlagenen Hans Wegmann (1889–1973; liberal) auf eine achte und VDM Pfister auf die siebte Pfarrstelle zu wählen, scheiterte mit 164 Nein zu 49 Ja. Wegmann wurde mit 174 Stimmen gewählt, immerhin 39 Männer stimmten gegen ihn und 14 legten leer ein. Gegen aussen war damit die Angelegenheit abgeschlossen.

1944 konnte VDM Pfister auf 25 Jahre im Dienst der Neumünstergemeinde zurückblicken.⁸⁴ Im letzten Moment wurde man gewahr, dass sie ihre Tätigkeit nicht am 9. Februar 1919 aufgenommen hatte, sondern bereits am 19. Januar, so dass der Besuch der Behördendelegation am richtigen Datum erfolgen konnte.⁸⁵ Leider musste dies im Spital geschehen, wo sich die Jubilarin schon seit einiger Zeit aufhielt. Nur wenige Tage später, am Sonntagmorgen, den 6. Februar 1944, als die Kirchenglocken den Gottesdienst einzuläuten begannen, verstarb Elise Pfister.⁸⁶

⁸⁰ KiA Neumünster, IV B 1.22, S. 346 (Sitzung vom 17.5.1932).

⁸¹ Das Schreiben vom 31.5.1932 und der dazu gehörende Entwurf mit handschriftlichen Korrekturen Lejeunes sowie der Erklärung «An die Kirchgenossen von Neumünster!» vom 26.5.1932 in: KiA Neumünster, II B 4m.

⁸² Diese Schreiben in: KiA Neumünster, II B 4m.

⁸³ KiA Neumünster, IV B 5.6, S. 14–17, 19f. Es war Major Aeppli, der den Antrag stellte und wüste Beschimpfungen gegen Kirchenpflege und Pfarrer Paul Keller, der gesagt haben soll, «von den 4'000 Unterschriften sei keine einzige etwas wert», ausstiess.

⁸⁴ Kibo ZH Februar 1944, S. 20.

⁸⁵ KiA Neumünster, IV B 1.29, S. 50 und 321. Nach den Angaben des Kirchenrates war der Amtsantritt am 9.2.1919, während nach der Schwester von Elise Pfister dieselbe den 19.1.1919 angebe.

⁸⁶ KiA Neumünster, IV B 1.29, S. 345.

Theologische Ausrichtung und Würdigung

Es kann hier nicht darum gehen, die Theologie von VDM Pfister systematisch zu erfassen. Dazu fehlt einerseits eine genügend repräsentative Quellenbasis, und andererseits war sie gar keine Systematikerin, sondern eine geschätzte Predigerin, die jeweils in voller Kirche das Wort Gottes verkündigte.⁸⁷ Gleichwohl lässt sich aufgrund ihrer zahlreichen Betrachtungen im *Kirchgemeinde-Blatt vom Neumünster* und der wenigen darin abgedruckten Predigten so etwas wie ein theologisches Profil, ausgehend vom Weg des Menschen zu Gott, herausarbeiten.⁸⁸

Der Mensch steht in einer Welt, die voll Elend, Not und Unterdrückung ist, weil sich die Schöpfung vom Schöpfer abgewendet hat (1926, S. 9). Wir Menschen leben ohne Gott und deshalb lieblos. Lieblosigkeit ist die Ursache von allem Übel (1922, S. 37f). Deshalb gilt es, Gott die Ehre zu geben, frei zu werden für die grosse Sorge um das Gottesreich. Wir dürfen unser Leben in die Hand des Vaters legen (1926, S. 9f). Wichtig ist VDM Pfister die Seele, sie kommt immer wieder vor. Sie ist «unser ureigenstes Selbst». Die Seele und das «begehrliche Ich» sind die «zwei Menschen in uns» (1925, S. 53). Es braucht «seelisch starke Menschen, Menschen mit grossem Gottvertrauen, reine Seelen, die lauschen auf Gott, die sich unter Gottes Führung stellen wollen (1934, S. 1). Aus dem Geistigen heraus also sollen wir das Leben gestalten (1932, S. 41; 1933, S. 25). Die Seele soll sich Christus völlig hingeben, der ganze Mensch von ihm tief ergriffen sein. Dieses Ergriffensein ist nicht unser Werk, sondern das des «auferstandenen Christus». Dennoch können auch wir etwas tun, indem wir Jesus entgegenkommen (1926, S. 81). Damit sind wir auf dem «Weg des Glaubens, der Auferbauung in Christus». Wie geschieht der «wunderbare Aufstieg» der Seele? Durch eine «ganz gewaltige Umkehr», Jesus will uns zu einer «unauflöselichen, ewigen Lebensgemeinschaft» mit Gott führen (1928, S. 17). Glaube wird als

⁸⁷ Den ausgezeichneten Kirchenbesuch bezeugt die Rekurschrift von Dr. iur. Ed. Kuhn vom 8.7.1921, S. 22 (KiA Neumünster, II B 4m).

⁸⁸ Zitiert wird hier mit dem Jahr und der Seite des Kirchgemeinde-Blattes vom Neumünster.

Auf-Gott-Vertrauen verstanden. Und wer Gott vertraut, kann ihm auch gehorchen. Der Weg des Vertrauens und des Gehorsams führt zum Schauen Gottes (1928, S. 61; 1921, S. 64). Dass wir in unserem Leben Gottes Wille tun, ist für VDM Pfister sehr zentral (1937, S. 81f); «als lebendiger Christ den uns in Jesus Christus geoffenbarten Willen Gottes verwirklichen in Gesinnung und Tat, das ist geistige Landesverteidigung», kann sie 1938 formulieren (S. 57). Zum Lesen und Hören von Gottes Wort tritt das Beten hinzu (1940, S. 9). Das Gebet ist jedoch nicht einfach die Erfüllung unserer Wünsche (1939, S. 34), nicht ein Bitten, sondern vor allem ein Fürbitten (1940, S. 81f).

VDM Pfister pflegte eine klare, verständliche Sprache. Dabei fehlten traditionelle biblische Begriffe wie Gnade, Sünde oder Kinder des Vaters nicht. Nicht abstrakte, dogmatische Themen behandelte sie in ihren Betrachtungen, nein, sie bemühte sich um lebensnahe Glaubenspraxis. Dementsprechend setzte sie bei konkreten Beispielen aus dem Leben ein (Beispiele: 1920, S. 50; 1921, S. 61; 1922, S. 71; 1923, S. 49f; 1934, S. 81). Ihr Menschenbild ist das des gefallenen Sünders. Allerdings ist er nicht völlig ohnmächtig, er kann und soll Gottes Wille tun. Deshalb vertrat sie energisch ein tatkräftiges Christentum, das jedoch ganz auf das Individuum ausgerichtet blieb. Die gesellschaftspolitische Dimension fehlte beinahe vollständig (1924, S. 77f). Aufgrund dieser theologischen Ausrichtung wird es verständlich, warum VDM Pfister so viele Kirchenglieder ansprechen konnte. Mit ihrer warmen Sprache und ihrem Bezug auf die Glaubenspraxis und das Individuum vertrat sie ein traditionelles (bürgerlich geprägtes) Christentum und kam damit dem religiösen Suchen von Gläubigen positiver wie freisinniger Richtung entgegen. Wie ihre Kollegin VDM Rosa Gutknecht vertrat sie eine positive Theologie.⁸⁹ Dem durch die Kirchenpolitiker dominierten Richtungswesen standen die beiden Frauen fern,⁹⁰ nahmen jedoch Arbeits- und Publikationsmöglichkeiten dan-

⁸⁹ Zur Theologie von VDM Gutknecht siehe Gutknecht 1995, S. 5f (Vorwort der Theologin Ines Buhofner).

⁹⁰ Von VDM Gutknecht existiert die Aussage: «Ich habe mich bis heute stets dagegen gewehrt, mir eine Richtungsetikette aufkleben zu lassen. Mir ging es immer um die Wahrheit, sofern ein Mensch an sie herankommt.» (zitiert in: Gutknecht 1995, S. 6).

kend an, auch wenn diese von liberaler Seite kamen.⁹¹ Wegen Vorbehalten der Positiven gegenüber dem Frauenpfarramt wurden sie ohnehin vorwiegend von Vertretern der liberalen Richtung gefördert. Anders als ihre Gesinnungsgenossen in Neumünster unterstützten die religiös-sozialen Vertreter in der Synode den Zugang der Frauen zum Pfarramt «aus unserem Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter» vorbehaltlos.⁹²

Durch die fünfundzwanzigjährige Tätigkeit am Neumünster ziehen sich zwei Konstanten hindurch: einerseits die ausgesprochene Popularität, die sich in ausgezeichnetem Gottesdienstbesuch sowie in zahlreichen plebiszitären Kundgebungen niederschlug. Letztere können als Ersatz für gesetzlich nicht mögliche Volkswahlen interpretiert werden. In eigenartigem Kontrast dazu steht andererseits das Verhalten der institutionellen Ebenen. Hier tat man sich offensichtlich schwer mit einer erfolgreichen Frau. Aufgrund von strukturellen Gegebenheiten musste sie sich isoliert vorkommen und nicht angenommen fühlen: Im Pfarrkonvent, an dessen Sitzungen sie jeweils teilnahm, verkehrten ihre männlichen Kollegen per Du. Nicht alle waren zudem vorbehaltlos für die Beschäftigung einer Theologin in einer Kirchgemeinde eingestellt.⁹³ In der Kirchenpflege herrschte keine einhellige Stimmung für VDM Pfister; treibende Kraft scheint der freisinnige Kirchenpflegepräsident Sigg-Ryffel gewesen zu sein.⁹⁴ Beispielsweise hätte 1932 die Kirchenpflege ihren zugegebenermassen engen Spielraum voll ausnützen und VDM Pfister die schriftliche

⁹¹ Rosa Gutknecht publizierte beispielsweise Predigten und Betrachtungen im liberalen Religiösen Volksblatt aus St.Gallen:

Rel. Vbl. Nrn. 4/27.1.1917, S. 25–29 («Liebet euere Feinde». Mt. 5, 43–48; Gedanken für Grosse aus einer Kinderlehre); 14/7.4.1917, S. 107–109 («Judas»); 13/30.3.1918, S. 99 («Wartegedanken»); 15/13.4.1918, S. 113f («Das Gleichnis vom Sauerteig»); 38/21.9.1918, S. 297–299 («Wenn ihr Glauben hättet». Mt. 17, 20); 49/7.12.1918, S. 377f («Meine Seele dürstet nach Gott, nach dem lebendigen Gott»); 9/26.2.1921, S. 65f («Selig sind...»).

⁹² AsozFrakt, Prot. 1911–1922, Fraktionssitzung vom 3.3.1921.

⁹³ Vor allem die beiden älteren positiven Pfarrer, Hans Bachofner (1875–1945) und Arnold Zimmermann (1872–1951), hatten diesbezüglich Reserven (mündliche Mitteilung von Pfr. Alfred Ruhoff, 1900–2000, liberal; Pfarrer am Neumünster).

⁹⁴ Als es um die Ausgestaltung des Arbeitsplanes von VDM Pfister ging, meinte Sigg etwa: «Wir verletzen das Gesetz im Interesse der Gemeinde. Was will der K. Rat dazu sagen?» (KiA Neumünster, IV B 1.19, S. 127, Sitzung vom 14.3.1922).

Garantie abgeben können, dass man eine der Gemeinde zustehende Pfarrstelle gewissermassen für sie offen halte.⁹⁵ Im Bundesgerichtsurteil sodann kam die enge Verquickung von Staat und Kirche im Kanton Zürich deutlich zum Ausdruck. Aus staatspolitischen Gründen leuchtet es irgendwie ein, dass das Gericht dem Regierungsrat nicht in den Rücken fallen wollte. Zudem wird das Verständnis für innerkirchliche Vorgänge bei den Bundesrichtern nicht allzu gross gewesen sein. Allerdings wird man den Verdacht nicht ganz los, dass politische Gründe im Hintergrund mitgespielt haben: Der Vorstoss für die Zulassung von Frauen zum Pfarramt kam zur Unzeit. Aufgrund einer auf Gemeindeautonomie und Volkssouveränität fussenden Argumentation hätte man jedoch zu einer anderen Schlussfolgerung gelangen können.

Unter grossen Opfern, die schlussendlich auch ihren Tribut verlangten, hat die erste Pfarrerin der Schweiz ihre Arbeit zur allseitigen Befriedigung verrichtet. Auch wenn sie im Vergleich zu Rosa Gutknecht eher eine zurückhaltende Person war und sich nicht im Verband der Schweizer Theologinnen engagierte, hat sie einfach durch ihr Wirken eine wichtige Pionierrolle für die Akzeptanz des Frauenpfarramtes übernommen.

Ausblick

Am 7. Juli 1963 stimmte der kantonale männliche Souverän dem Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche mit 88 256 Ja gegen 38 161 Nein zu.⁹⁶ Dieses gewährte nun endlich der Frau den Zugang zum vollen Pfarramt, sodass der Kirchenrat am 17. November 1963 erstmals seit 1918 wieder Frauen ordinierte. In einem feierlichen Gottesdienst mit einer Predigt über 2. Korinther 5, 18–21 im Zürcher Grossmünster nahm Kirchenratspräsident Pfr. Robert Kurtz

⁹⁵ Instruktiv dazu die Sitzung vom 31.5.1932: In diesem Punkt bestand breite Zustimmung (so auch die Religiös-Sozialen Pfr. R. Lejeune und Dr. iur. Walter Hürlimann oder Pfarrer Bachofner), Pfarrer Arnold Zimmermann war für die Zusage (KiA Neumünster, IV B 1.22, S. 360f).

⁹⁶ Rübel 1983, S. 7.

(1905–1982, positiv) 12 Theologinnen (zu beachten ist die apostolische Zahl 12!) in das Zürcher Ministerium auf.⁹⁷

Allerdings wurde in das Kirchengesetz von 1963 sowie in die neue Kirchenordnung von 1967 ein frauendiskriminierender Passus aufgenommen.⁹⁸ Das Gesetz enthielt die Vorschrift «Frauen sind nur in Gemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle wählbar» (Paragraph 39), welche in der Kirchenordnung sogar noch verschärft wurde: «Frauen sind zudem nur in Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle wählbar, sofern an mindestens einer dieser Stellen ein Mann amtiert» (Artikel 117).⁹⁹ Diesen Übelstand – am 7. Februar 1971 war in der Schweiz das Frauenstimm- und -wahlrecht nach jahrzehntelangem Kampf endlich angenommen worden! – wollte Hans Würgler (liberal), Ökonomieprofessor an der ETH Zürich, mit einer Motion beseitigen, welche von der Kirchensynode am 11. Juni 1974 überwiesen wurde.¹⁰⁰ Einmal mehr wirkte jedoch die enge Verflechtung von Staat und Kirche hemmend und war zeitraubend: Neben der Kirchenordnung musste auch das staatliche Kirchengesetz geändert werden. Aus praktischen Gründen konnte der Kirchenrat nicht wegen dieser einen Gesetzesänderung bei den kantonalen Behörden vorstellig werden. Erst nachdem am 4. Dezember 1977 eine kantonale Volksinitiative für die Trennung von Staat und Kirche deutlich abgelehnt und im Kantonsrat hierauf Vorstösse zur «Entflechtung» der beiden Institutionen deponiert worden waren, reichte die Synode am 27. Juni 1978 ihre Änderungsvorschläge des Kirchengesetzes ein, worunter die ersatzlose Streichung des genannten Artikels 39 figurierte.¹⁰¹

Nachdem der Regierungsrat am 22. August 1979 seinen Antrag betreffend Änderung des Kirchengesetzes dem Kantonsrat hatte zukommen lassen, ging es dann rasch.¹⁰² Auf die beiden Lesungen im Parlament (4.2. und 3.3.1980),¹⁰³ der einstimmigen Annahme

⁹⁷ NZZ Nr. 4743/18.11.1963; Tat Nr. 316/18.11.1963; Jb.KiRat ZH 1963, S. 54f.

⁹⁸ Es gab tatsächlich Fälle, wo Gemeinden mit einer Pfarrstelle wegen der gesetzlichen Bestimmung eine Frau nicht wählen konnten (Prot. KR ZH 1979–1983, S. 2484).

⁹⁹ Rübel 1968, S. 144f und 189.

¹⁰⁰ Prot. Syn. ZH, 11.6.1974, S. 73f.

¹⁰¹ Prot. Syn. ZH, 17.6.1978, S. 20 sowie Anhang; Amtsbl. ZH 1979, S. 1666f.

¹⁰² Amtsbl. ZH 1979, S. 1657–1681.

¹⁰³ Prot. KR ZH 1979–1983, S. 2485 und 2760f.

(3.3.1980: 110 gegen 0 Stimmen) und der Volksabstimmung am 8. Juni 1980 (124 050 Ja gegen 44 761 Nein)¹⁰⁴ folgte unverzüglich die Revision der Kirchenordnung durch die Synode (26.8.1980).¹⁰⁵ Da diese auch hier nicht bestritten und kein Referendum dagegen ergriffen worden war, traten die Änderungen des Kirchengesetzes und der Kirchenordnung schliesslich auf den 1. Januar 1981 in Kraft.¹⁰⁶ Damit waren die letzten formalen Einschränkungen gegen das Frauenpfarramt in der Zürcher Landeskirche beseitigt.

Anhang

Abkürzungen

AsozFrakt	Archiv der sozialistischen (religiös-sozialen) Fraktion der Kirchensynode, Zürich
ausserord.	ausserordentlich
Bibl.	Bibliothek
Diss.	Dissertation
ff.	folgende
Jb.	Jahresbericht
KiA	Kirchgemeindearchiv
KiRat	Kirchenrat
Prot.	Protokoll
RegRat	Regierungsrat
S.	Seite
StAZ	Staatsarchiv Zürich
SynAGR	Synodal- und Kirchenratsarchiv Graubünden, Chur
UBBS	Universitätsbibliothek Basel
Vers.	Versammlung

¹⁰⁴ Amtsbl.ZH 1980/I, S. 681f.

¹⁰⁵ Prot. Syn. ZH, ausserord. Vers. 26.8.1980, S. 18f und 42f.

¹⁰⁶ Amtsbl. ZH 1980/II, S. 1001–1005 und 1434.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Benutzte öffentliche und private Archivbestände, alphabetisch nach Standorten geordnet:

Chur

Synodal- und Kirchenratsarchiv der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Graubünden
C 6 Protokoll des Bündner Kirchenrates 1895–1925

Worblaufen

Gosteli-Archiv

Theologinnenverband, Schachtel Sektionen, Dossier «Bericht über das weibl. Theologiestudium u. Pfarramt im Kanton Zürich»:
Verzeichnis der Studentinnen der Theologie an der Universität Zürich seit Frühling 1908

Zürich

Archiv der religiös-sozialen Fraktion der Zürcher Kirchensynode
Protokollband 1911–1922

Kirchgemeindearchiv Neumünster

II B 4f	Pfarrer. Personaldossier von Pfr. A. Bolliger
II B 4m	Dossier Pfarrhelferin
II B 17k1	Kirchliches Leben: Verein freisinniger Kirchgenossen, diverse Akten und Protokolle
II B 17k2	Kirchliches Leben: Verein positiver Kirchgenossen, diverse Akten und Protokolle
IV B 1.17	Protokoll der Kirchenpflege Neumünster 1916–19
IV B 1.18	Protokoll der Kirchenpflege Neumünster 1919–21
IV B 1.19	Protokoll der Kirchenpflege Neumünster 1921–24
IV B 1.22	Protokoll der Kirchenpflege Neumünster 1930–32
IV B 1.23	Protokoll der Kirchenpflege Neumünster 1932–34
IV B 1.29	Protokoll der Kirchenpflege Neumünster 1942–44
IV B 5.5	Protokoll der Kirchgemeindeversammlung Neumünster 1912–31
IV B 5.6	Protokoll der Kirchgemeindeversammlung Neumünster 1932–47

Staatsarchiv Zürich

TT 1.56 Protokoll des Zürcher Kirchenrates 1932

Universitätsarchiv Zürich

AA 5.1 Protokoll der Theologischen Fakultät 1833–1923

Zentralbibliothek Zürich

Nachlass Hermann Schreiben der sozialistischen Kirchgenossen
Kutter 1.1 Neumünster an Pfr. H. Kutter 1923 und 1926

Mündliche Auskünfte

Pfr. Alfred Ruhoff †, ehemals Pfarrer in Zürich-Neumünster

Presseerzeugnisse

(*Zeitungen, Zeitschriften, Periodika, Mitteilungsblätter; politische Richtung nach Blaser 1956*)

Standort: in der jeweiligen Kantonsbibliothek, die meisten Bestände
auch in der Landesbibliothek in Bern (SLB)

Amtsbl. ZH Amtsblatt des Kantons Zürich, Zürich (StAZ,
Präsenzbibliothek III AAF 2)

BBl. Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern

BN Basler Nachrichten, Basel (liberal-konservativ)

Bund Der Bund, Bern (bürgerlich-liberal)

Fögl d'Engiadina Samedan (liberal)

Frauen- Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung, Zürich
bestrebungen (herausgegeben von der Union für Frauenbestrebungen [Zür-
cherischer Stimmrechtsverein])

Grütli- Der Grütli-Blätter, Zürich (Organ des Schweizerischen Grütli-
Vereins und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz)

Kibl.Neumü. Kirchenblatt der Neumünster-Gemeinde, Zürich

Kibo ZH Kirchenbote für den Kanton Zürich, Winterthur

Kifrd. Der Kirchenfreund, Zürich (positiv)

NBZ Neue Bündner Zeitung, Chur (demokratisch)

NW Neue Wege, Zürich (religiös-sozial)

NZZ Neue Zürcher Zeitung, Zürich (freisinnig)

Protbl. Schweizerisches Protestantenblatt, Basel (theologisch liberal)

Rätier Der freie Rätier, Chur (freisinnig)

Rel.Vbl. Religiöses Volksblatt, St.Gallen (theologisch liberal)

TA Tages-Anzeiger, Zürich

Tat Die Tat, Zürich (Landesring der Unabhängigen)

*Abhandlungen (bei seltenen Drucken wird die benutzte Bibliothek angegeben, was jedoch
andere Standorte nicht ausschliesst)*

Aerne, Bio.-Corpus Corpus von Pfarrerbiografien (Typoskript beim
Verfasser)

Aerne, Lejeune Biografie von Robert Lejeune (Typoskript beim
Verfasser)

- Blaser 1956 Fritz Blaser, Bibliographie der Schweizer Presse, zwei Halbbände, Basel 1956
- BGE (+Band und Jahr) Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Lausanne
- Frauenstudium ZH 1988 Ebenso neu als kühn. 120 Jahre Frauenstudium an der Universität Zürich, herausgegeben vom Verein Feministische Wissenschaft Schweiz, eFeF-Verlag Zürich 1988
- Frauen Uni Basel 1990 D'Studäntin kunnt. 100 Jahre Frauen an der Uni Basel. Katalog zur Ausstellung von HistorikerInnen und StudentInnen des Historischen Seminars der Universität Basel, Basel [1990]
- Gutknecht 1995 Rosa Gutknecht. Pfarrhelferin am Grossmünster 1919–1953. Eine Dokumentation, herausgegeben von Ines Buhofer und Irene Gysel, Helferei, Heft 5, Zürich 1995
- Jb. KiRat ZH (+Jahr) Jahresbericht des Kirchenrates des Kantons Zürich, Zürich (StAZ, III Kc 2)
- Kind 1925 A[lbert]. Kind, Bericht der theologischen Prüfungsbehörde des Konkordats der Kantone Zürich, Basellandschaft und Aargau und der Landeskirchen der Kantone Glarus, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, St.Gallen und Thurgau über die Jahre 1912–1925, Zürich 1925
- Lindt-Loosli 2000 Hanni Lindt-Loosli, Von der «Hilfsarbeiterin» zur Pfarrerin. Die bernischen Theologinnen auf dem steinigen Weg zur beruflichen Gleichberechtigung, Schriftenreihe des Synodalrates, Heft 18, Verlag Paul Haupt Bern 2000
- Mattmüller 1968 Markus Mattmüller, Leonhard Ragaz und der religiöse Sozialismus, Band II, Zürich 1968
- Nekrolog (+Jahr) Nekrologe (früher: Totenschau), Beihefte zum Kalender für die evangelischen Kirchen der Schweiz (früher: Pfarrerkalender für die reformierte Schweiz bzw. Taschenbuch für Schweizerische Geistliche), Basel (UBBS Fq X 16 + Jahr)
- OS ZH (+Band) Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich, Zürich 1831ff.
- Pfr. buch ZH 1953 Emanuel Dejung/Willy Wuhrmann, Zürcher Pfarrerbuch 1519–1952, Zürich 1953
- Prot. KR ZH Protokoll des Zürcher Kantonsrates (Präsenzbibliothek im StAZ)

- | | |
|---|--|
| Prot. Syn. ZH (+Sitzungsdatum)
Rogger 1999 | Protokolle der Zürcher Kirchensynode, Zürich (StAZ, III KKB 1)
Franziska Rogger, Der Doktorhut im Besenschrank. Das abenteuerliche Leben der ersten Studentinnen – am Beispiel der Universität Bern, eFeF-Verlag, Bern 1999 |
| Rübel 1968 | Eduard Rübel, Kirchengesetz und Kirchenordnung der Zürcher Landeskirche. Einleitung und Texte. Kurzkomentar zum Kirchengesetz, Zürich 1968 |
| Rübel 1983 | Eduard Rübel, Kirchengesetz und Kirchenordnung der Zürcher Landeskirche. Einführung und Texte. Kurzkomentar zum Kirchengesetz, Zürich 1983 (zweite, neu bearbeitete Auflage 1983) |
| Sammlung Gesetze 1915 | Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend das reformierte Kirchenwesen des Kantons Zürich, herausgegeben von der Staatskanzlei und dem Sekretariat des Kirchenwesens, Zürich 1915 |
| Semmler 1974 | Kurt Semmler, Kirche und Völkerbund, Zürich 1974 |
| Woodtli 1975 | Susanna Woodtli, Gleichberechtigung. Der Kampf um die politischen Rechte der Frau in der Schweiz, Frauenfeld 1975 |

Kurzbiografien der beiden ersten Schweizer Theologinnen:

Pfister Elise, von Horgen ZH. *22.9.1886 Horgen, † 6.2.1944 Zürich. Vater: Landwirt. Schulen in Horgen. Lehrerinnenseminar 1902–06 (wie die ältere Schwester). Primarlehrerin in Kappel am Albis und Wil-Dübendorf ZH 1906–1914. Zweitausbildung: Einem inneren Ruf folgend, Theologiestudium in Zürich Frühjahr 1914 bis Sommer 1918. Ordination am 27.10.1918 in Zürich St.Peter (zusammen mit Rosa Gutknecht als erste Frauen in der Schweiz). Pfarrhelferin in Zürich-Neumünster 1919–†1944. Religiös prägend war das Elternhaus gewesen, wo die Bibel in hohem Ansehen stand und täglich daraus vorgelesen wurde. Theologisch positiv ausgerichtet.

Literatur: Nekrolog 1945, S. 29–31 (von VDM Rosa Gutknecht); NZZ Nr. 225/8.2.1944 (von Rosa Gutknecht); Schweizer Frauenblatt 11.2.1944 (von Rosa Gutknecht); Kibo ZH 3/1944, S. 25 und 29–32 (Gemeindeseite Neumünster); Meyers Schweizer Frauen- und Modeblatt 26.2.1944 (mit Foto).

Gutknecht Laura Elisabeth Rosa, von Neftenbach ZH. Aus altem, 1463 erstmals erwähntem Geschlecht von Hünikon (Gemeinde Neftenbach). *18.5.1885 Ludwigshafen am Rhein, † 21.11.1959 Zürich. Vater: Dr. chem. Chemiker. Schulbesuch in Thusis, Maienfeld und Chur. Konfirmation in Chur 1901. Seminarabteilung der Zürcher Töchterschule 1901–1905. Lehrerin in Hausen am Albis ZH 1905–1908 und Zürich-Riesbach 1908–1913. Interesse am Erteilen von Religionsunterricht, Hörerin von Vorträgen von Prof. Ludwig Köhler (1880–1956; liberal). Erhielt dadurch Anregung, Theologie zu studieren. Theologiestudium in Zürich Herbst 1913–1918 (finanziert durch das Erteilen von Privatstunden). Ordination am 27.10.1918 in Zürich St.Peter (zusammen mit Elise Pfister als erste Frauen in der Schweiz). Nach der Ordination Hilfsstelle beim Blauen Kreuz. Pfarrhelferin am Grossmünster Juni 1919–1953. Zahlreiche Vorträge und Aufsätze. Hielt am 2. schweizerischen Frauenkongress 1921 in Bern das Referat «Die Frau im Pfarramt» (in: Bericht über den zweiten Schweizerischen Kongress für Fraueninteressen, Bern 1921, S. 452–457, in: GostA Worblauf, Theol.verb., Schachtel Gutknecht, mit zahlreichen Artikeln und Vorträgen. Theologisch positiv ausgerichtet. Literatur: Frauenblatt Nrn. 30/24.7.1953 (von Pfrin. Verena Pfenninger-Stadler), 49/11.12.1959 (von Prof. Dora Scheuner); Nekrolog 1961, S. 13f (von Pfr. Karl Brassel); Gutknecht 1995.



Abb. 1: Elise Pfister (Gosteli-Archiv Worblaufen).

Emma Striger, Geschichte der Frauenarbeit in Zürich, 1958/62)



*Abb. 2: Rosa Gutknecht
(aus: Emma Steiger, Geschichte der Frauenarbeit in Zürich, 1958/62).*

